

Autorenzeile

Aussagen eines Ministeriumssprechers in Ich-Form veröffentlicht

Verteidigungsminister Rudolf Scharping erleidet beim Besuch des Pentagons in Washington einen Unfall. In dem Moment, als das Fahrzeug des Ministers eine Sperre passiert, springt eine Stahlkappe hoch und katapultiert den Wagen etwa einen Meter hoch. Die Insassen des Fahrzeugs werden erst gegen die Decke und dann gegen die Kopfstützen der Vordersitze geschleudert. Der Minister erleidet eine Platzwunde am Kopf und Schnittwunden am Bein, wird in einem Krankenhaus behandelt. Eine Boulevardzeitung berichtet unter der Schlagzeile „Scharping – 10 Sekunden Todesangst“ darüber in Wort und Bild. Autor des Beitrages ist laut Autorenzeile der Sprecher des Ministers. Dieser beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er habe mit dem stellvertretenden Chefredakteur der Zeitung lediglich ein Informationsgespräch geführt. Die Autorenzeile erwecke den falschen Eindruck, dass er den Beitrag geschrieben habe, was jedoch nicht der Fall sei. Er habe die Veröffentlichung nicht einmal autorisiert. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, der stellvertretende Chefredakteur habe mit dem Beschwerdeführer über den Unfall des Ministers gesprochen. Vor Beginn des Telefonats sei klar gemacht worden, dass der Sprecher des Ministers ausführlich zitiert werden würde. Ein Autorisierungsvorbehalt sei nicht vereinbart worden. Falsch sei, dass der Beschwerdeführer als Autor ausgewiesen worden sei. Es sei vielmehr so, dass lediglich die in dem Artikel enthaltenen Informationen als vom Beschwerdeführer herrührend ausgewiesen worden seien. Dieser Hinweis sei aber richtig und wahr. (2000)

Der Presserat sieht in der Formulierung der Autorenzeile einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex und tadelt die Zeitung mit einer öffentlichen Rüge. Nach Ansicht des Gremiums ist es presseethisch nicht zu vertreten, dass die Äußerungen eines Gesprächspartners während eines Telefonats in der Ich-Form veröffentlicht werden und dem Beitrag eine Autorenzeile vorangestellt wird, die den Leserinnen und Lesern fälschlicherweise suggeriert, dass der Gesprächspartner den Beitrag selbst geschrieben hat. Dieses Vorgehen stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht dar. Um den Bericht in dieser Form veröffentlichen zu können, hätte sich die Zeitung den Bericht durch den Sprecher des Ministers autorisieren lassen müssen. Dies ist aber nicht geschehen. (B 164/00)

Aktenzeichen:B 164/00

Veröffentlicht am: 01.01.2000

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge